

# Geschäftsordnung

des gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vom 27.06.2000 gebildeten Beirates

## § 1

Der Beirat führt den Namen „Beirat für Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen“. Die Führung seiner Geschäfte und die Beratung des Beirates erfolgen durch den BAV.

## § 2

Der Beirat besteht aus 6 – sechs – stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören der Bürgermeister oder ein vom ihm bestellter Vertreter sowie ein Mitglied jeder im Rat vertretenen Fraktion an. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen benannt.

Im ersten Beirat haben die Stimmen folgendes Gewicht:

CDU	16/36,
SPD	9/36,
FDP	4/36,
UWG	3/36 und
Grüne/Bündnis 90	3/36 Stimmrechtsanteil.

Der Bürgermeister oder sein von ihm benannter Vertreter haben in dem Beirat einen Stimmrechtsanteil von 1/36.

Die CDU entsendet zusätzlich bis zu zwei beratende Mitglieder, die SPD ein beratendes Mitglied.

Je ein Vertreter des Entsorgungsunternehmens und der BAV Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH nehmen auf Einladung des Beirates beratend an den Sitzungen teil; beide verfügen über kein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt die jeweils delegierende Fraktion ein neues Mitglied. Wird als solches der bisherige Stellvertreter bestimmt, so ist für diesen ein neuer Stellvertreter zu benennen.

### **§ 3**

Die Amtsdauer des Beirates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalvertretung der Stadt Hückeswagen. Bis zur Konstituierung des neuen Beirates führt der alte Beirat die Geschäfte weiter fort.

In jedem Fall endet die Amtsdauer des Beirates mit Kündigung oder sonstiger Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem BAV und der Stadt Hückeswagen.

### **§ 4**

Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Stadt Hückeswagen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 5**

Der Beirat tritt wenigstens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden; dieser hat die Einberufung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Der Vorsitzende hat den Beirat außerdem zu weiteren Sitzungen einzuberufen, wenn es ein besonderer Anlass erfordert oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

### **§ 6**

Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Protokollführer erstellt. Der Protokollführer wird von den Mitgliedern des Beirates gewählt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, an jedes der Mitglieder zu versenden und zu den Akten des Beirates zu nehmen.

## **§ 7**

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, sofern seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines seiner anwesenden Mitglieder festgestellt worden ist. Liegt eine solche festgestellte Beschlussunfähigkeit vor, so ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser erneuten Sitzung besteht Beschlussfähigkeit dann, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist bei der Ladung zu dieser erneuten Sitzung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

## **§ 8**

Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten werden pauschal erstattet.